

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 17.12.1827 publ. 19.12.1827

Das Licht beleuchtet $\frac{3}{4}$ des Horizonts, und zwar von S. S. O. $\frac{3}{4}$ O., bis W. S. W. $\frac{3}{4}$ S. Der Thurm liegt etwa 8 Rabellängen nordwestlich vom höchsten Hügel auf Arcona in $31^{\circ} 37' 12''$ der Länge von Ferro und in $54^{\circ} 41' 12''$ nördlicher Breite, und steht mit seinem 52 Fuß hohen Gemäuer, welches ungeputzt von gebrannten Mauersteinen aufgeführt ist, und auf welchem sich die Laterne erhebt, auch eine Tagesmerke für die Ostseeschiffer ab.

35) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 17. Dec. 1827, publ. am 19. ejusdem.

Intimation der
Verordnung
vom 11. Nov.
1785 und 27.
Sept. 1819 be-
treffend die Rei-
nigung der
Straßen in
Oldenburg.

Es ist bemerkt worden, daß ungeachtet der darüber bestehenden Verordnungen von vielen hiesigen Einwohnern die Reinlichkeit der Straßen vor ihren Häusern und Grünanlagen sehr vernachlässigt wird. Das Fegen der Straßen an den dazu bestimmten Tagen geschieht nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit, noch weniger wird die Vorschrift befolgt, daß die Trottoirs täglich, und wenn es bey Schnee- oder Regenwetter erforderlich ist, mehreremale des Tages gefegt werden sollen. Es werden daher die Verordnungen vom 27. Junius und 11. November 1785,